

deckt noch der Boden gefroren war und eine richtige Werthung des Landes den unbestrittenermaßen sachkundigen Experten somit keineswegs schwer fallen konnte.

3. In der Sache selbst ist ebenfalls dem Urtheilsantrag der Instruktionskommission einfach beizutreten. Denn es besteht für das Bundesgericht durchaus kein Grund, entgegen der vom Gerichtshofe regelmäßig befolgten Norm, von diesem, mit dem Schätzungsbefunde und dem Sachverständigengutachten übereinstimmenden Urtheilsantrage seiner Instruktionskommission, welche die Verhältnisse auf Grund des eingenommenen Augenscheines zu würdigen in der Lage war, abzuweichen. Denn weder hat der Rekurrent in Beziehung auf die Landentschädigung dargethan, daß die ortsüblichen Güterpreise für Land, wie das in Frage liegende, mit dem für die Expropriationsentschädigung angenommenen Ansätze nicht im Einklange stehen, noch hat er zu beweisen vermocht, daß die Inkonvenienzentschädigung keine vollständige sei. In Betreff der vom Rekurrenten heute aufgestellten Behauptung sodann, daß die Entschädigungssumme jedenfalls deßhalb zu erhöhen sei, weil ihm mehr Land weggenommen werde, als veranschlagt gewesen sei, so ist zu bemerken, daß Rekurrent selbstverständlich nach Maßgabe des ihm wirklich enteigneten Landes zu entschädigen ist; einer Abänderung des Schätzungsbefundes bedarf es aber auch in dieser Richtung nicht, da derselbe das Nachmaß ausdrücklich vorbehalten hat. Es muß auch, wie bemerkt, in Beziehung auf das durch den neuen Fußweg in Anspruch genommene Land bei dem Entscheide der Schätzungskommission, wonach für die Verlegung des Fußweges keine Entschädigung zu bezahlen ist, verbleiben.

4. Was speziell die Frage anbelangt, ob die Gotthardbahngesellschaft dem Rekurrenten gegenüber wegen der, wie er behauptet, eintretenden Feuergefähr für seine Scheune zu einer Leistung in der von ihm beantragten Weise zu verurtheilen sei, so ist dieselbe zu verneinen. Selbstverständlich ist die Gotthardbahn, nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze, für allen Schaden, der in Folge des Bahnbetriebes fremdem Eigenthume zugefügt wird, also auch für allfälligen Brandschaden, der an der Scheune des Rekurrenten in Folge Funkenwurfs ihrer Lokomotiven entstehen sollte, verantwortlich. Dagegen ist nicht einzu-

sehen, aus welchem Rechtsgrunde die Gotthardbahngesellschaft verpflichtet werden könnte, die Scheune des Rekurrenten gegen Brandschaden zu versichern, und es kann auch, da der Rekurrent eine Entwerthung der fraglichen Gebäulichkeit in Folge der angeblichen Erhöhung der Feuersgefahr nicht einmal behauptet, geschweige denn bewiesen hat, nicht davon die Rede sein, die Gotthardbahngesellschaft zur Bezahlung einer Aversalsumme an den Rekurrenten zu verpflichten.

5. In Beziehung auf den Kostenpunkt endlich entbehrt die Ansicht des Rekurrenten, daß auch die bundesgerichtlichen Instruktionkosten nach Art. 48 des Gesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreechten ausschließlich vom Exproprianten zu tragen sein, jeglicher Begründung. Vielmehr bezieht sich die Bestimmung des Art. 48 cit. offensichtlich nur auf die Kosten des Schätzungsverfahrens, keineswegs auf die Kosten der bundesgerichtlichen Instruktion, über welche vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen des eidgenössischen Civilprozesses zu entscheiden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Begehren um Aktenvervollständigung beziehungsweise Anordnung einer neuen Expertise wird abgewiesen; in der Sache selbst wird, unter Abweisung des Rekurses des Exproprianten, der Urtheilsantrag der Instruktionskommission bestätigt und es hat demnach in allen Theilen bei dem Schätzungsbefunde sein Verbleiben.

II. Verfahren vor dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

**Procédure à suivre devant le Tribunal fédéral
en matière civile.**

49. Urtheil vom 10. April 1880 in Sachen
Sieber gegen Massaverwaltung der schweizerischen
Nationalbahn.

A. Durch Entscheid der eidgenössischen Schätzungskommission

für Expropriationsfälle an der Nationalbahn vom 6. April 1877 wurde dem Salomon Sieber, dessen Land zum Baue der Linie Winterthur-Otelfingen in Anspruch genommen worden war, u. A. für einen in Abtretung fallenden Birnbaum nebst dem ihm verbleibenden Holze eine Entschädigung von 80 Fr. zugesprochen. Nachdem dieser Entscheid an das Bundesgericht recurriert worden war, wurde beim Augenscheine durch die bundesgerichtliche Instruktionskommission seitens des Vertreters der Expropriantin die Erklärung abgegeben, daß in Folge veränderter Anordnungen die Expropriation sich nicht mehr auf fraglichen Birnbaum erstreckte, wogegen der Expropriat keine Einwendung erhob. Im Instruktionsantrage wurde daher eine Entschädigung für denselben nicht ausgeworfen. Der Instruktionsantrag wurde, nachdem beide Parteien die Annahme desselben erklärt hatten, durch Beschluß des Bundesgerichtes vom 7. Juni 1878 als in Rechtskraft erwachsen erklärt.

B. Recurrent ergriff nun aber, nachdem durch Entscheid des Massaverwalters der schweizerischen Nationalbahngesellschaft vom 20. Januar 1879 im Konkurse der letztern seine in dem Instruktionsantrage gutgeheißenen Entschädigungsforderungen in das Schuldenverzeichnis der Bahn aufgenommen worden waren, den Recurs an das Bundesgericht, indem er u. A. für den Birnbaum, der, weil das Terrain, auf welchem er stehe, nachträglich wirklich expropriert worden sei, ebenfalls habe expropriert werden müssen, eine Entschädigung von 100 Fr. verlangte, beziehungsweise beantragte, daß dieser Betrag in das Schuldenverzeichnis der Bahn aufgenommen werde.

Das Bundesgericht erkannte durch Urtheil vom 30. September 1879 in Gutheißung dieser Forderung: „1. In das Schuldenverzeichnis der Nationalbahngesellschaft sind 100 Fr. für den Fakt. A erwähnten Birnbaum aufzunehmen.“

C. Nachdem nun die Massaverwaltung der schweizerischen Nationalbahn den fraglichen Birnbaum hatte fällen lassen, um über dessen Holz zum Vortheile der Masse zu verfügen, gelangte Recurrent unterm 27. Februar 1880 mit einer neuen Eingabe an das Bundesgericht, in welcher er behauptet: Es sei gerichtskundig, daß bei Expropriation von Bäumen jeweilen das Holz als

ein Theil der Entschädigung dem Expropriaten überlassen zu werden pflege; auch in dem Entscheide der eidg. Schatzungskommission vom 6. April 1877 sei dem Rekurrenten das Eigenthum am Holze des fraglichen Birnbaums ausdrücklich vorbehalten worden und es habe darüber zwischen den Parteien niemals Streit obgewaltet; er beanspruche denn auch als Expropriat das Eigenthum an dem fraglichen Holze. Ueber diesen Anspruch, beziehungsweise über die Frage, wem das fragliche Holz gehöre, sei nun aber offenbar durch das Bundesgericht zu entscheiden und er beantrage daher, es wolle das Bundesgericht gemäß Art. 197 ff. des Bundesgesetzes über das Verfahren beim Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Erläuterung seines Urtheils i. S. vom 20. September a. p. diese Frage bejahend entscheiden, unter Kosten- und Entschädigungsfolge für die Gegenpartei.

D. Dagegen beantragte die Massabewaltung der schweizerischen Nationalbahngesellschaft: Das Bundesgericht wolle: 1. das Erläuterungsgesuch abweisen; 2. dem Salomon Sieber die Gerichtskosten und eine angemessene Prozeßkostenentschädigung zu Gunsten der Masse auferlegen, wesentlich darauf gestützt, daß einerseits das fragliche Holz jedenfalls, da über dasselbe bereits verfügt sei, nicht mehr in natura zurückgegeben werden könne, andererseits das bundesgerichtliche Urtheil vom 20. September vollkommen klar sei und einer Erläuterung nicht bedürfe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Eine Erläuterung oder Berichtigung eines Urtheils ist nach Art. 197 der eidg. C.-P.-O. zu verfügen, wenn die Bestimmungen desselben dunkel, unvollständig, zweideutig oder sich widersprechend sind, sowie wenn dieselben Redaktions- oder Rechnungsfehler enthalten. In Bezug auf das Urtheil vom 20. September 1879, dessen Erläuterung verlangt wird, trifft nun offenbar keine dieser Voraussetzungen zu. Das Dispositiv 1 desselben, um welches es sich hier handelt, normirt die dem Rekurrenten zukommende Entschädigung in gänzlich unzweideutiger und nicht mißverständlicher Weise auf den vom Rekurrenten selbst geforderten Geldbetrag von 100 Fr. Daß daneben dem Rekurrenten noch ein Anspruch auf das Holz des Birnbaums habe eingeräumt

werden wollen, ist eine willkürliche Unterstellung, welche mit dem Wortlaute des Urtheils unvereinbar und schon deshalb gänzlich unzulässig ist, weil der Reurrent selbst vor Bundesgericht einen solchen Anspruch gar nicht erhoben hatte, derselbe ihm also auch nicht zugesprochen werden konnte. Wenn es allerdings üblich ist, bei Expropriation von Bäumen dem Expropriaten das Recht der Wegnahme des Holzes vorzubehalten, so versteht sich dies doch keineswegs von selbst, sondern muß ausdrücklich ausgesprochen werden; andernfalls erwirbt mit dem Eigenthumsübergange an dem Abtretungsobjekte die Expropriantin das Recht, über den Baum, also auch über das Holz, denn dasselbe scheint zu einem Baum, in specie zu einem Birnbaum, allerdings nothwendig zu gehören, nach Belieben zu verfügen. Irgendwelcher Vorbehalt in Bezug auf Wegnahme des Holzes ist nun im vorliegenden Falle nicht gemacht worden; denn der im Schätzungsbefunde enthaltene kann, da der Schätzungsbefund in Bezug auf den fraglichen Birnbaum in Folge der Fakt. A dargestellten Vorgänge dahingefallen ist, offenbar nicht in Betracht kommen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Begehren des Impetranten wird als unbegründet abgewiesen.

III. Haftpflicht der Eisenbahnen etc. bei Tödtungen und Verletzungen.

**Responsabilité des entreprises de chemins de fer
etc. en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.**

50. Urtheil vom 19. Juni 1880 in Sachen Weber
gegen Nordostbahn.

A. Durch Urtheil vom 10. April 1880 hat die Appellations-
kammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Beklagte ist verpflichtet, an den Kläger 850 Fr. für

Heilungskosten, sowie eine jährliche Rente von 1800 Fr. vom 21. April 1877 an bis zu dessen Tode, mit Verzugszins zu 5 % für die bereits verfallenen Jahresrenten je vom Ende des betreffenden Jahres (21. April 1878, beziehungsweise 1879) an, zu bezahlen.

2. Der Beklagten bleibt das Recht gewahrt, ihre seit Anhängigmachung des Prozesses an den Kläger geleisteten Zahlungen von den obigen Beträgen in Abrechnung zu bringen.

3. Die Beklagte wird bei ihrem Anerbieten behaftet, die an den Kläger alljährlich zu bezahlende Rente zu versichern.

4. Für den Fall des Todes des Klägers wird eine Rectifizierung dieses Urtheils zu Gunsten seiner Hinterlassenen vorbehalten.

5. u. f. w.

6. Die Beklagte hat die Kosten beider Instanzen zu tragen.

7. Dieselbe hat den Kläger für beide Instanzen zusammen mit 130 Fr. zu entschädigen.

8. u. f. w.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte die Beklagte, sowie deren Litisdennunziatin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung stellt der Vertreter der Beklagten die Anträge:

1. Es seien die gesprochenen Entschädigungen für Heilungskosten und verminderte Erwerbsfähigkeit angemessen herabzusetzen.

2. Es sei in das Urtheil der Vorbehalt aufzunehmen, daß der Beklagten das Recht zustehe, jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente zu fordern, wenn diejenigten Verhältnisse, welche die Querkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen sich wesentlich verändert haben, unter Kostenfolge.

Dabei wird gleichzeitig die Erklärung abgegeben, daß die Beklagte alle ihre Rechte gegenüber ihrer Litisdennunziatin sich vorbehalte und daß die heutige Verhandlung und Entscheidung für das Rechtsverhältniß der Beklagten und ihrer Litisdennunziatin unter einander ohne Einfluß bleiben sollen.

Der Vertreter der Litisdennunziatin schließt sich der letztern Erklärung an und unterstützt die beklagterseits gestellten Anträge.